

Info für das Lohnbüro: Änderungen ab Lohnabrechnungsperiode 202307 / Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, kurz PUEG, wird ab der BauSU Version 49.0.830 die voraussichtlich ab dem 26.06.2023 bereitsteht zur Verfügung gestellt.

Sehr geehrte BauSU-Lohnanwender,

durch die Einführung des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, kurz PUEG) ändert sich ab 01.07.2023 folgendes:

Änderungen der Beitragsätze zur gesetzlichen Pflegeversicherung:

- Beitragssatz 3,40 % (bis 30.06.2023 3,05%)
- Kinderlosenzuschlag 0,60 % (bis 30.06.2023 0,35%)

Berücksichtigung von Kindern:

- Bei einem Kind gilt der reguläre Pflegeversicherungssatz
- Ab dem 2. bis zum 5. Kind reduziert ein Abschlag von jeweils 0,25 % pro Kind den Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung
- Maximal kann der Abschlag des Arbeitnehmers bei fünf oder mehr Kindern also 1,00 % betragen
- Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden beim Abschlag nicht berücksichtigt

Um den Abschlag von Geburt des Kindes an berechnen zu dürfen, wird ein Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes, bzw. bei Beschäftigungsbeginn benötigt. Erfolgt dieses nicht pünktlich, so ist der Abschlag erst ab dem Folgemonat des Nachweises zu berücksichtigen. Bei Kindern, die vor dem 01.07.2023 geboren wurden, gilt eine Frist für den Nachweis bis zum 31.12.2023.

	PV-Beitrag für Arbeitnehmer ohne Eltereigenschaft	PV-Beitrag für Arbeitnehmer mit Eltereigenschaft	
ab 202307	Gesamtbeitrag: 4,00 % Arbeitgeberanteil: 1,70 % Arbeitnehmeranteil: 1,70 % PV-Zuschlag: 0,60 %	Gesamtbeitrag: 3,40 % Arbeitgeberanteil: 1,70 % Arbeitnehmeranteil: 1,70 %*	Ab dem 2. Kind -0,25% Abschlag je Kind (max. 1,00%)*
bis 202306	Gesamtbeitrag: 3,40 % Arbeitgeberanteil: 1,525 % Arbeitnehmeranteil: 1,525 % PV-Zuschlag: 0,35 %	Gesamtbeitrag: 3,05 % Arbeitgeberanteil: 1,525 % Arbeitnehmeranteil: 1,525 %	

Was ist nun in BauSU für Windows zu tun?

Ab der Version 49.0.830 können Sie zum einen die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kindern für die PUEG-Berechnung erfassen, und zum anderen ist die Berechnungsroutine sowie der neue Programmablaufplan zur Lohnsteuerberechnung ab 202307 enthalten.

Mit dem Monatswechsel von Juni auf Juli wird ebenfalls ein neuer Eintrag im Lohnfirmenstamm (Dialog 1112) ab 202307 mit dem neuen Prozentsätzen (PV=3,40 %; PV-Zuschlag=0,60%) angelegt. Der Prozentsatz von 0,25% für die Berechnung des PV-Abschlages ist ab der Version 49.0.830 im Programm automatisch enthalten und wird nicht angezeigt.

Prozentsätze zur Beitragsermittlung	
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Pflegeversicherung	3,40 %
Pflegeversicherung (Zuschlag Kinderlose)	0,60 %
Sonderbeitrag zur KV (Arbeitnehmer)	0,00 %
Insolvenzumlage	0,06 %

Über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Personalstamm Dialog 1124 / Seite 3 erfolgt die Berechnung des PV-Abschlages.

Personalnummer: 1300

Adresse

Nachname: Geier | Namenszusatz: Kein Eintrag | Straße: Königsallee 71 | Telefon: |
Vorname: Walli | Vorsatzwort: Kein Eintrag | Ort: D-40215 Düsseldorf | E-Mail: |

Krankenkasse / Einzugsstelle (12)

Name 1: ITSG Test-DAK-G - eVpT (Nachfol)
Name 2: |
Name 3: |
Straße: Seligenstädter Grund 11
PLZ Ort: 63150 Heusenstamm

Besondere Merkmale

Mit U1 (Lohnfortzahlung)
Mit U2 (Mutterschaft)
Zuschlag zur PV (Kinderlose)
Anzahl Kinder unter 25 Jahren: 2
Mehrfachbeschäftigter
Mehrfachbezieher
BBG-Überschreiter

Wenn Sie möchten, können Sie die Kinder der Mitarbeiter in unserer Kinderverwaltung im Dialog 1138 noch zusätzlich hinterlegen. Diese Erfassung der Kinder ist nur informativ. Ein Abgleich zu der eingegebenen Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gibt es nicht.

PersNr

Walli Geier
Königsallee 71 D-40215 Düsseldorf

Kinder

+ + - | 🔍

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Geier	Katja	15.12.2014	unbekannt
Geier	Emma	28.02.2015	unbekannt

Zu dem Thema gibt es noch viele offenen Fragen, z. B. wie die spätere Kinderübermittlung ab 2025 aussehen wird, bzw. welche Daten dort übermittelt werden (Datenschutzbeauftragter). Wenn es diesbezüglich Klärungen gibt, werden wir dann ggf. die Kinderverwaltung mit der Anzahl der Kinder im Personalstamm abgleichen/prüfen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueg.html>

Ihr BauSU Team